

**Familien- und Erbrecht**

**Vertiefung**

**Fall 2**

M ist die Mutter, W die Witwe des Verstorbenen.

Nach dem Tode ihres Ehemannes kümmerte sich W um das Begräbnis des Verstorbenen, legte dessen Grab an und sorgte für die Grabpflege. W ließ M über deren Tochter wissen, sie wünsche nicht, dass M und andere Angehörige des Verstorbenen auf dem Grab Blumen aufstellten.

Im Mai 2004 fand W auf dem Grab zwei Vasen mit Blumen, an denen Anhänger mit der Aufschrift "W, Finger weg" angebracht waren. W entfernte Blumen und Vasen.

M beantragt jetzt W zu verurteilen, es zu unterlassen, von M auf dem Grab abgestellte Schnittblumen zu entfernen, sofern diese nicht verwelkt sind.

AG Grevenbroich NJW 1998, 2063